

Dambruch



Liebe Mitglieder des FfF, liebe Leserinnen und Leser,

seit Jahren präsentiert sich das Bundesverfassungsgericht häufig als letzte Bastion der bürgerlichen Freiheitsrechte. Einer ganzen Reihe von Verfassungsbeschwerden gaben seine Richter statt – einige davon waren Thema unseres letzten und vorangegangener Hefte. Meilensteine der digitalen Bürgerrechte sind das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von 1983, das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme von 2008 und das Urteil gegen die Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG – der Vorratsdatenspeicherung – von 2010. Ein weiterer Meilenstein war das Urteil gegen das Luftsicherheitsgesetz von 2006, in dem die Richter der Legislative vorhielten, mit ihrer Gesetzgebung gegen die Grundrechte auf das Leben und die Menschenwürde zu verstoßen – eine schallende Ohrfeige für den Gesetzgeber eines freiheitlich verfassten Staats.

Das Bundesverfassungsgericht war und ist Hüter der Grundrechte – ein wichtiges Regulativ, besonders angesichts der deutschen Geschichte, in der vor gerade siebzig Jahren Grundrechte, Menschenwürde und Menschenleben mit Füßen getreten wurden. Dies war nicht zuletzt deswegen möglich, weil neben den Geheimdiensten und den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Polizeibehörden auch das Militär gegen jede Opposition in Stellung gebracht werden konnte.

Von den damaligen Umständen sind wir heute – trotz des Skandals um den *Nationalsozialistischen Untergrund* (NSU) – weit entfernt. Doch am 17. August 2012 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss, von dem wir nur hoffen können, dass er sich nicht als Dambruch erweisen wird: In einer Plenarentscheidung aller Verfassungsrichter – erst der fünften in der Geschichte des Gerichts – entschied es zum Luftsicherheitsgesetz, die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes schlossen „die Verwendung spezifisch militärischer Waffen nach diesen Vorschriften (*d. h. im Inneren – S.H.*) nicht grundsätzlich aus“. Das unbedingte Verbot, von dem die Rechtsprechung bisher ausging, ist damit aufgehoben, das damalige Urteil gegen das Luftsicherheitsgesetz teilweise revidiert.

Freilich sind solche Einsätze nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. „Gefahren für Menschen und Sachen, die aus oder von einer demonstrierenden Menschenmenge drohen“, stellen ausdrücklich keinen besonders schweren Unglücksfall dar, der einen solchen Einsatz zulassen würde. Die Richter betonten auch explizit, dass sie sich der historischen Gefahr bewusst sind, die „den Einsatz der Streitkräfte zur Bewältigung innerer Auseinandersetzungen besonders strengen Beschränkungen unterwirft“.

Alles in Ordnung also? „Gewiss: nur in Ausnahmefällen. Gewiss: nur als letztes Mittel, nur als *Ultima Ratio* – wie es so schön heißt, wenn Juristen erlauben, was sie eigentlich nicht erlauben dürften. Gewiss: nicht zum Einsatz bei Großdemonstrationen. Man kennt solche Gewissheiten. Das Gewisse ist einige Zeit später schon nicht mehr gewiss. Es mag sein, dass das Bundes-

verfassungsgericht einer Politik, die Bundeswehreinräte im Inneren seit zwanzig Jahren vergeblich gefordert hat, nur den kleinen Finger reichen wollte. Man weiß, wie so etwas weitergeht“, kommentierte Heribert Prantl in der *Süddeutschen Zeitung*.

Ein Lehrstück des Parlamentarismus konnten wir beim Beschluss des neuen Meldegesetzes beobachten. In gerade 57 Sekunden wurde das Gesetz im Bundestag Ende Juni in zweiter und dritter Lesung durchgestimmt. Dabei ist weniger die öffentlich skandalisierte geringe Beteiligung von Abgeordneten das Problem – ein Abgeordneter, der zu allen Sitzungen erschiene, würde vermutlich seine sonstige Arbeit kaum bewältigen können. (Auf Spekulationen, ob angesichts eines parallel zur Abstimmung stattfindenden Spiels der deutschen Männer-Fußball-Nationalmannschaft die parlamentarische Arbeit im Vordergrund stand, verzichte ich hier.)

Interessanter war das Schauspiel danach. Die Bundesregierung wandte sich gegen das Gesetz ihrer eigenen Fraktion – offenbar war es im Ausschuss ohne vorherige Absprache verändert worden. Was ein Zeichen für die Unabhängigkeit des Verfassungsorgans Bundestag von der Regierung hätte sein können, war wohl eher mangelnder Abstimmung in der Regierungskoalition geschuldet. Statt *Opt-In* nun eben *Opt-out* – und selbst dies mit Einschränkungen. „Ich bin überrascht, dass einige deutsche Politiker die Profitinteressen von hiesigen Werbeunternehmen vor das Grundrecht der Bürger auf Datenschutz stellen“, sagte keine Geringere als EU-Justizkommissarin Viviane Reding. Das letzte Wort spricht nun der Bundesrat.

Wo bleibt das Positive? Gerade ist in Hattingen der diesjährige netzpolitische AKtiVCongrEZ zu Ende gegangen. Bei brütender Hitze wurden in vierzehn Arbeitsgruppen Inhalte und Pläne für kommende netzpolitische Aktionen erarbeitet. Beschäftigtendatenschutz und die geplante EU-Datenschutzverordnung, die Demonstrationen *Freiheit statt Angst* in Berlin und *Freedom not Fear* in Brüssel, die Enquête-Kommission *Internet und digitale Gesellschaft*, Cloud-Computing, digitale Mündigkeit – das sind einige der Themen, mit denen sich ca. 50 Aktive zwei Tage lang intensiv auseinandergesetzt haben.

Auch nach dem AKtiVCongrEZ wird es eine Reihe netzpolitischer und bürgerrechtlicher Veranstaltungen im zweiten Halbjahr 2012 geben – darunter die FfF-Jahrestagung am 9.-11. November 2012 in Fulda. Wer dieses Mal nicht dabei sein konnte, hat also eine Reihe von Möglichkeiten, sich an kommenden Aktivitäten zu beteiligen. Warum man das tun sollte? Siehe oben. Ich freue mich auf interessante, produktive Veranstaltungen mit reger Beteiligung.

Mit FfFigen Grüßen

Stefan Hügel